

ZWECKVEREINBARUNG

über die Trägerschaft des Kindergartens in der Ortsgemeinde Wallscheid

Auf der Grundlage des § 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 22. Dezember 1982 (BVBL S. 476), in Verbindung mit den §§ 12, 13, 16, sowie § 5 Abs. 3 Kindergartengesetz vom 15. Juli 1970 (GVBL S. 237), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 08.02.1982 (GVBL S. 65) und der Beschlüsse der Gemeinderäte von Wallscheid, vom 28.11.1985, von Dierfeld, vom 27.11.1985, von Eckfeld, vom 22.11.1985, von Laufeld, vom 18.11.1985, von Oberöfflingen, vom 19.11.1985, von Pantenburg, vom 27.11.1985, schließen die Gemeinden Dierfeld, Eckfeld, Laufeld, Oberöfflingen, Pantenburg und Wallscheid zur Regelung der Trägerschaft eines Kindergartens für ihren Zuständigkeitsbereich folgende

Zweckvereinbarung:

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Die Gemeiden Dierfeld, Eckfeld, Laufeld, Oberöfflingen, Pantenburg und Wallscheid sehen es als ihre Aufgabe an, für den Bereich ihrer Nachbarschaft einen gemeinsamen Kindergarten einzurichten und dieses Ziel in gemeinsamer Arbeit zu verwirklichen.

§ 2

Trägerschaft des Kindergartens

Träger des gemeinsamen Kindergartens ist die Gemeinde Wallscheid als Sitzgemeinde.

§ 3

Bereitstellung und Unterhaltung der Räume

1. Die Sitzgemeinde stellt die Räume der ehemaligen Volksschule zu einem Mietpreis zur Verfügung, der im Einvernehmen mit den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden festgelegt wird.
2. Die Eigentümergeemeinde trägt die Kosten von Reparaturen an Dach und Fach und übernimmt die Kosten, die durch die Umgestaltung des Gebäudes für die Zwecke des Kindergartens anfallen, soweit diese nicht durch Zuschüsse Dritter gedeckt sind.

§ 4

Einrichtung des Kindergartens

Die Einrichtung des Kindergartens (Möbel, Spielgerät, usw.) wird von der Gemeinde Wallscheid vorgenommen. Kosten für Ergänzung bzw. Erneuerung der Einrichtung werden in den Verteilungsschlüssel eingerechnet.

§ 5

Personal

Das notwendige Personal wird von der Sitzgemeinde des Kindergartens eingestellt. Die beteiligten Gemeinden werden hierüber unterrichtet.

§ 6

Kostenveranschlagung

Die gesamten, durch den Betrieb und die Unterhaltung des Kindergartens entstehenden Kosten werden im Haushaltsplan der Sitzgemeinde veranschlagt.

Zu den Betriebskosten gehören auch die durch den Transport von Kindern aus den beteiligten Gemeinden zur Sitzgemeinde entstehenden Aufwendungen, sowie die Personalkosten. Als Unterhaltungsaufwand sind insbesondere die Kosten für die Reparatur und den Ersatz von Einrichtungsgegenständen, sowie für anfallende Schönheitsreparaturen zu verstehen.

§ 7

Kostenverteilung

Die beteiligten Gemeinden leisten der Sitzgemeinde Ersatz ihrer durch Zuwendungen Dritter nicht gedeckten Aufwendungen.

Als Berechnungsfaktor für die Verteilung der Kosten auf die beteiligten Gemeinden werden die vom 01. Januar bis zum 31. Dezember ermittelten Belegtage bestimmt.

§ 8

Andere Trägerschaft

Im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden kann die Trägerschaft des Kindergartens einem freien Träger übertragen werden. Dann entfällt die Veranschlagung der Gesamtkosten im Haushalt der Sitzgemeinde. Die beteiligten Gemeinden entrichten in diesem Fall ihre gesetzlich geltenden Kostenanteile unmittelbar an den Träger des Kindergartens.

§ 9

Entscheidung bei Streitigkeiten  
zwischen den beteiligten Gemeinden

Bei Meinungsverschiedenheiten oder Streit über die Auslegung dieser Zweckvereinbarung oder ihre Handhabung entscheidet die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich in Wittlich als kommunale Aufsichtsbehörde nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und der Verbandsgemeindeverwaltung Manderscheid endgültig.

§ 10

Kündigung

1. Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sollte eine Gemeinde aus der Vereinbarung ausscheiden wollen, so muß drei Monate vor dem Ende des Kindergartenjahres schriftlich gekündigt werden.
2. Aus wichtigen Gründen ist eine Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt ~~jeweils~~ zum Ende des Kindergartenjahres zulässig. Als wichtiger Grund gelten insbesondere der Beginn neuer organisatorischer Maßnahmen, sowie eine wesentliche Änderung der Anzahl der Kinder, die den Transport auf diese Weise nicht mehr rechtfertigen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 31.12.1985 in Kraft.

Manderscheid/Wallscheid, 28. NOV. 1985

Verbandsgemeindeverwaltung  
Manderscheid

(Densborn)  
Bürgermeister

Gemeindeverwaltung  
Dierfeld

Gemeindeverwaltung  
Eckfeld

Gemeindeverwaltung  
Laufeld

Gemeindeverwaltung  
Oberöfflingen

Gemeindeverwaltung  
Pantenburg

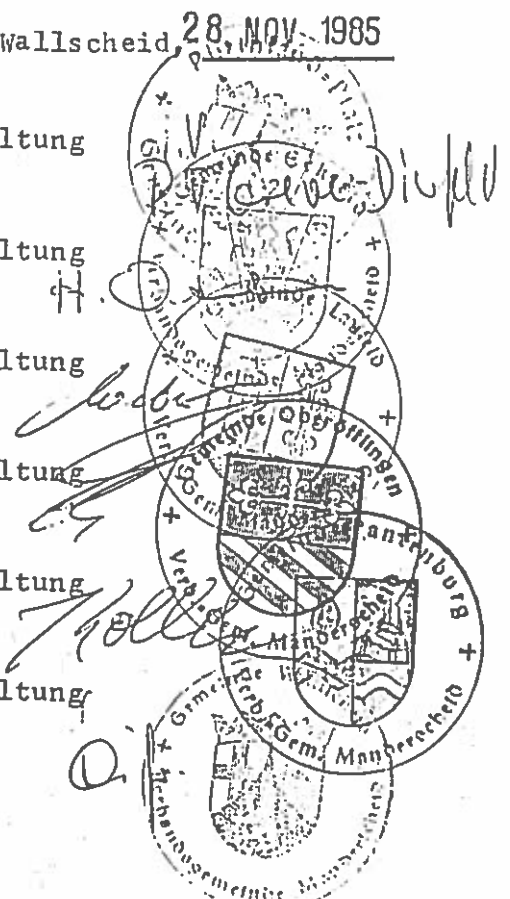
Gemeindeverwaltung  
Wallscheid

Bestätigt gemäß § 12 Abs. 2 des  
Zweckverbandsgesetzes.

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich  
- Kommunalaufsicht -  
5560 Wittlich, 20.12.1985

In Vertretung:

(Wagner)  
Oberverwaltungsrat



## Verfahrensablauf

1. Diese Zweckvereinbarung wurde in den Sitzungen der Gemeinderäte Wallscheid, vom 28.11.1985, Dierfeld, vom 27.11.1985, Eckfeld, vom 22.11.1985, Laufeld, vom 18.11.1985, Oberöfflingen, vom 19.11.1985, Pantenburg, vom 27.11.1985 beschlossen.
2. Diese Zweckvereinbarung wurde am 05.12.1985 der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich gemäß § 12, Abs. 5 des Zweckverbandsgesetzes vom 22.12.1982 vorgelegt, die durch Schreiben vom 20.12.1985 Az.: 1.10.001-41-ste-mr keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geäußert hat.
3. Die Zweckvereinbarung wurde am 28.11.1985 durch die Ortsbürgermeister ausgefertigt.
4. Diese Zweckvereinbarung wurde am 31.01.1986 im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Manderscheid öffentlich bekanntgemacht.

Verbandsgemeindeverwaltung  
Manderscheid

Im Auftrage: 